



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 8. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

DSM – Dachverband Schweizerischer Müller

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Dr. Lorenz Hirt, hirt@thunstrasse82.ch, 031 351 38 82

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

☐ Ja ☒ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. in den Absenkpflanzen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – zu adressieren.

Der DSM begrüsst es daher, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein spezifischer Rechtsrahmen zum Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz geschaffen werden soll. Dies würde es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Es sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig, damit das Gesetz nicht zu einem faktischen Verhinderungsgesetz wird. In der aktuellen Ausgestaltung sind die Anforderungen, Verfahren und Hürden so hoch angesetzt, dass ein relevanter Einsatz in der Praxis in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.

Der vorgeschlagene Entwurf entspricht weitgehend dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Er ist nicht risikobasiert ausgestaltet. Dies, obschon das Parlament dies verlangt und auch das europäische Umland die Thematik risikobasiert angeht. Im Gegenteil: Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines «Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken» aufgebaut, obschon keine wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Weder die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 noch die Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potenziellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassten (Übersicht auf transparenz Gentechnik: Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt).

Der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form würde technische Handelshemmnisse etablieren, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Die vorgeschlagene Umsetzung mit einem erheblichen Swiss-Finish führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die landwirtschaftliche Produktion darf durch neue Vorgaben wie Abstandsvorschriften und Richtlinien zur Warenflusstrennung nicht zusätzlich verkompliziert werden. Die Umsetzung und Kontrolle dieser Vorgaben muss ohne grossen Aufwand einfach und zweifelsfrei möglich sein, was in der vorgeschlagenen Version nicht der Fall ist.

Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch für die Schweizer Landwirtschaft.

Wir bedauern auch, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren nicht vertraut. Entgegen den Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zur potentiell veränderten Konsumenten-Haltung zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Der DSM ist grundsätzlich offen gegenüber den neuen Züchtungstechnologien (NZT), die innerhalb der arteigenen DNA operieren. Zusammenfassend stellen wir jedoch fest, dass mit dem aktuellen Vorschlag die neuen Züchtungstechnologien faktisch verhindert werden. Die aus den NZT hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltigere Schweizer Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion genutzt werden. Zudem wird die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung über die Verarbeitung bis zum Handel mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet. Aus unserer Sicht muss ein freiwilliger Verzicht möglich sein und entsprechend für die Warenflusstrennung eine geeignete Deklarationsvorschrift gefunden werden. Dabei spielt insbesondere das Saatgut eine wichtige Rolle und eine Deklaration auf dieser Stufe (positiv oder negativ) ist notwendig, um einen freiwilligen Verzicht zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf geht aus unserer Sicht definitiv zu weit und muss überarbeitet werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

☒ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Für viele Kulturen, wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben und diverse Gemüsesorten ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Bei anderen Kulturen wie z.B. Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung mit der EU ist darum zwingend.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. Eine Ausnahme bilden lediglich die klassischen GVO. Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlicher Vertragspartner. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der DSM verzichtet auf eine artikelweise Stellungnahme zum Entwurf. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme unseres Branchenverbands swiss granum.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni